



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 34 (S. 188-190)
Titel	Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis und die Bestrafung des Mietwuchers.
Ordnungsnummer	
Datum	03.03.1929

[S. 188] § 1. Die Gemeinden sind berechtigt, für ihr Gebiet den amtlichen Wohnungsnachweis mit obligatorischer Meldepflicht für alle Wohnungen oder für gewisse Arten von Wohnungen einzuführen.

Sie erlassen die hiefür erforderlichen Vorschriften, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Darin // [S. 189] sind die Vermieter zu verpflichten, bestimmte Fristen für die An- und Abmeldung der Wohnungen einzuhalten und die Höhe des Mietzinses anzugeben.

§ 2. Der amtliche Wohnungsnachweis ist für Mieter und Vermieter unentgeltlich. Ein Zwang zum Abschluß von Mietverträgen darf mit der Vermittlung nicht verbunden werden.

§ 3. Die zuständige Gemeindestelle hat die An- und Abmeldungen unverzüglich der vom Regierungsrate zu bezeichnenden Zentralstelle für den amtlichen Wohnungsnachweis einzusenden. Die Zentralstelle veröffentlicht die Anmeldungen wöchentlich im «Amtlichen Wohnungsanzeiger des Kantons Zürich».

§ 4. Vermieter in Gemeinden, die den amtlichen Wohnungsnachweis nicht eingeführt haben, können vermietbare Wohnungen der kantonalen Zentralstelle für den amtlichen Wohnungsnachweis melden, welche sie unentgeltlich im kantonalen Wohnungsanzeiger veröffentlicht.

§ 5. Die Kosten der kantonalen Zentralstelle und des kantonalen Wohnungsanzeigers trägt der Staat. Er liefert den Gemeinden unentgeltlich die für die An- und Abmeldung erforderlichen Formulare.

§ 6. Der Regierungsrat erläßt über den amtlichen Wohnungsnachweis und über den Verkehr der kantonalen Zentralstelle mit den Wohnungsnachweisstellen der Gemeinden eine Verordnung.

§ 7. Wer den Vorschriften der Gemeinden über die An- und Abmeldung vermietbarer Wohnungen zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder mit Polizeibuße bestraft. Im Wiederholungsfälle kann die Buße bis auf Fr. 300.– erhöht werden.

§ 8. Wer beim Vermieten von Wohnräumen unter Ausbeutung der durch einen bestehenden Wohnungsmangel geschaffenen Notlage eines andern sich oder Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche zum jeweils üblichen Mietzinse solcher Räume und zu den Selbstkosten des Vermieters in einem auffälligen Mißver- // [S. 190] hältnis stehen, wird wegen Mietwuchers mit Gefängnis in Verbindung mit Geldbuße, in leichtern Fällen mit Buße allein, bestraft.

Als Selbstkosten gelten insbesondere eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitales und die Aufwendungen für die Liegenschaft, wie öffentlich-rechtliche



Abgaben, Versicherungsprämien, Unterhaltskosten, übliche Abschreibungen und Verwaltungskosten.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich vom 6. Dezember 1897 finden auch auf den Mietwucher Anwendung.

§ 9. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimm berechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates folgenden Tage in Kraft.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über die Ergebnisse der
Volksabstimmung vom 3. März 1929,
wornach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	167861
Eingegangene Stimmzettel	113666
Annehmende sind	58645
Verwerfende sind	50107
Ungültige Stimmen	62
Leere Stimmen	4852

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis und die Bestrafung des Mietwuchers» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. März 1929.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Otto Pfister.
Der Sekretär:
A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.09.2015]